Wärmepumpentarife

Wärmepumpen gewinnen auch bei der Wärmeversorgung kirchlicher und sozialer Einrichtungen zunehmend an Bedeutung. Neben ihrem Beitrag zur Reduzierung von CO_2-Emissionen können gesetzliche Entlastungen die laufenden Stromkosten senken.

Mit der Zunahme installierter Wärmepumpen bieten Energieversorger teils spezielle Stromtarife an, die sogenannten „Wärmestromtarife“ oder „Wärmepumpentarife“. Diese Tarife liegen oft unter klassischen Haushaltsstromtarifen.

Die Preisvorteile spezieller Wärmepumpentarife beruhen unter anderem auf gesetzlich vorgesehenen Entlastungen bei Netzentgelten und Umlagen. Nach § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) können die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für Strom, der in einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, unter bestimmten Voraussetzungen vollständig entfallen. Daneben ermöglicht § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Reduzierung der Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Im Folgenden erfahren Sie, welche Voraussetzungen gelten, worauf bei der Messung zu achten ist und wie KSE Energie Sie bei der Umsetzung unterstützt.

1. § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Mit dem Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) zum 01.01.2023 wurde im deutschen Energie- und Umlagenrecht eine Privilegierung für elektrisch betriebene Wärmepumpen eingeführt. Ziel ist es, den Einsatz von Wärmepumpen im Rahmen der Energiewende zu unterstützen, indem bestimmte Umlagen im Strompreis reduziert werden.
Ursprünglich war diese Privilegierung beihilferechtlich genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission (§ 68 EnFG – sogenannter „EU-Vorbehalt“). Mit der Abschaffung dieses Genehmigungsvorbehalts entfällt diese Hürde – das bedeutet, dass die Privilegierung jetzt unmittelbar anwendbar ist, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

1.1. Gesetzliche Grundlage

„Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist“ (§ 22 EnFG).

Betroffene Umlagen

- KWKG-Umlage
- Offshore-Netzumlage

Beide Umlagen entfallen auf den privilegierten Stromverbrauch der Wärmepumpe.

1.2. Voraussetzungen

Damit die Privilegierung greift, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht.
2. Eigener Zählpunkt für den Wärmepumpenstrom (separater Stromzähler).
3. Kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (§ 2 Nr. 20 EnFG).
4. Keine offenen EU-Rückforderungsansprüche aufgrund früherer Beihilfeentscheidungen.

Der zentrale Punkt für Letztverbraucher ist der eigene Zählpunkt: Nur so kann der konkrete Wärmepumpenstromverbrauch sauber erfasst und die Umlagen Befreiung zugeordnet werden. Gleichzeitig können dadurch zusätzliche Messkosten entstehen, die in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werden müssen.

1.3. Handlungsempfehlung

Damit die Umlagenprivilegierung berücksichtigt werden kann, müssen die erforderlichen Angaben zunächst beim Stromversorger vorliegen. KSE Energie übernimmt als Netznutzer die Weiterleitung an den zuständigen Netzbetreiber.

Die grundlegenden Voraussetzungen müssen grundsätzlich nur einmal gemeldet werden. Das entsprechende Antragsformular dafür finden Sie in unserem Downloadbereich. Solange sich diese nicht ändern, ist kein erneuter Antrag erforderlich. Änderungen, die für die Entlastung relevant sind, müssen KSE Energie jedoch unverzüglich mitgeteilt werden.

Unabhängig davon ist eine jährliche Meldung der privilegierungsfähigen Strommengen an den Netzbetreiber vorgeschrieben. KSE Energie übernimmt diese Meldung und nutzt hierfür, soweit möglich, die bereits vorliegenden Mess- und Abrechnungsdaten.

2. § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 14a EnWG regelt die netzorientierte Steuerung bestimmter Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz. Dazu zählen insbesondere Wärmepumpen, private Ladeeinrichtungen, Klimageräte und Stromspeicher beim Strombezug. Die Regelungen gelten grundsätzlich für neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW. Für mehrere Wärmepumpen oder Klimageräte eines Betreibers gelten besondere Zusammenfassungsregeln.

Im Gegenzug für die Möglichkeit einer zeitweisen Reduzierung des Strombezugs durch den Netzbetreiber erhalten Betreiber eine Ermäßigung der Netzentgelte.

2.1. Welche Anlagen sind betroffen

- Private Wallboxen
- Batteriespeicher
- Wärmepumpenheizungen
- Klimageräte

Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden, gelten unterschiedliche Übergangsregelungen.

Bestand bereits eine Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung mit dem Netzbetreiber, gelten die bisherigen Bedingungen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2028 weiter. Ab dem 1. Januar 2029 werden diese Anlagen in die neuen Regelungen überführt.

Bestandsanlagen ohne eine entsprechende Vereinbarung bleiben dagegen grundsätzlich von den neuen Regelungen ausgenommen. Ein freiwilliger Wechsel ist möglich, kann anschließend jedoch nicht rückgängig gemacht werden.

Für neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab dem 1. Januar 2024 gelten die neuen Anforderungen unmittelbar, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2. Arten der Netzentgeltreduzierungen (Module)

Modul 1
Modul 1 sieht eine pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung vor. Die Höhe hängt vom jeweiligen Netzbetreiber und den geltenden Netzentgelten ab. Eine Reduzierung unter null Euro ist ausgeschlossen.

Sofern keine andere Auswahl getroffen wird, gilt Modul 1 als Standardoption. Es kann sowohl bei gemeinsamer als auch bei getrennter Messung angewendet werden. Ein separater Stromzähler ist hierfür nicht erforderlich.

Modul 2
Für Modul 2 muss ein separater Stromzähler vorhanden sein. Daher kann dieses Modul ausschließlich für die sogenannte „getrennte Messung“ zur Anwendung kommen.
Der Arbeitspreis für die Netznutzung wird in diesem Modul um 60% reduziert.

Modul 3
Modul 3 ergänzt die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 um zeitvariable Netzentgelte. Dabei gelten unterschiedliche Preisstufen für Zeiträume mit hoher, normaler oder niedriger Netzauslastung. Wer seinen Stromverbrauch gezielt in günstigere Zeiträume verschiebt, kann dadurch zusätzliche Kosten sparen.

Seit dem 1. April 2025 sind Netzbetreiber verpflichtet, dieses Modul anzubieten. Voraussetzung für die Nutzung ist unter anderem ein intelligentes Messsystem. Modul 3 kann nur mit Modul 1 kombiniert werden, nicht mit Modul 2.

2.3. Handlungsempfehlung

Prüfen Sie, ob Ihre Wärmepumpe oder eine andere steuerbare Verbrauchseinrichtung die genannten Voraussetzungen erfüllt. Die technische Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt in der Regel über den beauftragten Elektroinstallateur.

Welche Netzentgeltreduzierung für Sie vorteilhaft ist, hängt insbesondere von der Messkonfiguration, dem Stromverbrauch und den regionalen Netzentgelten ab. Die Auswahl des gewünschten Moduls kann im Rahmen der Anmeldung beim Netzbetreiber oder über den Stromlieferanten erfolgen.

Bei Fragen zur Abrechnung der Netzentgeltreduzierung steht Ihnen KSE Energie gerne zur Verfügung.

3. Weiteres Vorgehen

Als Kunde von KSE Energie profitieren Sie von den gesetzlich vorgesehenen Entlastungsmöglichkeiten für Wärmepumpen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vergünstigte Netzentgelte nach § 14a EnWG reichen wir entsprechend den geltenden Regelungen und vertraglichen Vereinbarungen an Sie weiter.

Für die erstmalige Inanspruchnahme der Umlagenprivilegierung nach § 22 EnFG benötigen wir das ausgefüllte und unterzeichnete Formular. KSE Energie übernimmt anschließend die erforderlichen Meldungen an den Netzbetreiber.

Solange die Voraussetzungen unverändert bestehen, ist kein erneuter Antrag erforderlich. Bitte teilen Sie uns relevante Änderungen jedoch unverzüglich mit.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Allgemeiner Hinweis: Die Inhalte dieses Informationsblattes wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung